

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 9007251 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2020-300-9007251-0001/3 vom 30.09.2020
Firma	Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Standort	Borsigstr. 15, 51381 Leverkusen
Anlage	Kehrgut-Zwischenlager 001 - Kehrichtlager 002 - Entwässerung des Kehrguts Nr. 8.12.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	14.09.2020 - 21.09.2020
Gesamtaufwand	18:45 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	4:45 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein, Betriebsorganisation und Umweltmanagement
Abfall, Überprüfung der Genehmigungsaufgaben

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG war veraltet – Mangel ist behoben
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionschreiben
-----------------------	-------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.